

08.12.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - FJ - Fz - K

zu Punkt der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)

A

**Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

G 1. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sind nach den Worten "zugelassen ist" die Worte
"oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen
Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird" einzufügen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sind 1200 Stunden der praktischen Tätigkeit an
einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung abzuleisten,
die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

(noch Ziff. 1)

Zwar kann nach § 2 Abs. 2 Satz 3 die praktische Tätigkeit für die Dauer von höchstens 600 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden, soweit sie an einer klinischen Einrichtung nach Nummer 1 nicht sichergestellt ist.

Gleichwohl ist bei unverändertem Verordnungstext zu befürchten, daß nicht genügend Einrichtungen für die zukünftige Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur Verfügung stehen werden. Die Änderung zielt darauf ab, dem vorhersehbaren Engpaß zu begegnen, ohne dabei die Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen zu mindern (z. B. ausreichende Anzahl von Patienten unterschiedlicher psychiatrischer Krankheitsbilder).

Die gesetzliche Verordnungsmächtigung § 8 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapeutengesetz gibt nicht vor, daß das Psychiatriejahr nur an solchen psychiatrisch klinischen Einrichtungen abgeleistet werden kann, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen sind.

Die Konkretisierung der zuständigen Behörde dient der Klarstellung.

K 2. Zu § 4 und § 17

In § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 sind jeweils nach dem Wort "Störungen" die Worte "mit Krankheitswert" einzufügen.

Begründung:

Sprachliche Angleichung an § 2 Abs. 1 Satz 1

G

3. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 - neu -

a) In § 7 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Behörde" die Worte "nach § 8 Abs. 2" einzufügen.

b) An § 8 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu § 8 Abs. 2

Zu Buchstabe b:

Nach § 8 Abs. 2 legt der Prüfling die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Die Anfügung des Satzes 2 ist erforderlich, um einen unerwünschten Prüfungstourismus zu unterbinden.

G

4. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß alle Ärzte, die in ihrer Facharztausbildung Kenntnisse über psychotherapeutische Verfahren erworben haben, Mitglieder der Prüfungskommission sein können. Die Aufgabe des ärztlichen Mitglieds in der Prüfungskommission besteht vor allem darin, die medizinischen und gegebenenfalls pharmakologischen Grundkenntnisse des Prüflings zu überprüfen. Um nach § 17 Abs. 4 die Benotung aller Prüfungsleistungen vornehmen zu können, muß er allerdings neben seinem allgemeinen medizinischen Wissen auch eingehende Kenntnisse der Psychotherapie besitzen. Dies ist bei allen eingefügten fachärztlichen Weiterbildungen gewährleistet.

G 5. Zu § 10 Satz 1a - neu -

In § 10 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

'Lautet die Note "mangelhaft" oder "ungenügend", so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.'

Begründung:

Entsprechend der Formulierung zu § 15 Abs. 9 der Approbationsordnung für Ärzte ist im Falle einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung zur Ermöglichung der gerichtlichen Überprüfung eine Begründung der Benotung erforderlich.

G
K

6. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1

§ 13 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach den Worten "von der Prüfung" die Worte "oder einem Prüfungsteil" einzufügen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sind jeweils nach den Worten "so gilt die Prüfung" die Worte "oder der betreffende Teil der Prüfung" einzufügen.

Begründung:

Die in § 13 vorgesehene Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung ist um die Möglichkeit des Rücktritts von einem Prüfungsteil zu ergänzen. Auf diese Weise werden unnötige Verzögerungen und Kosten durch Neutermminierung beider Prüfungsteile sowie eine unnötige Belastung für den Prüfling vermieden.

Gleichzeitig erfolgt durch diese Änderung eine Angleichung an § 15 Satz 1 erster Halbsatz, der vorsieht, daß bei Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen der betreffende Teil der Prüfung für nicht bestanden erklärt werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Prüfling, der gegen die Ordnung verstößt oder einen Täuschungsversuch unternimmt, hinsichtlich der Folgen seines Verhaltens bessergestellt ist als bei einem Rücktritt.

G
K7. Zu § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2

In § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind jeweils die Worte "gilt die Prüfung" durch die Worte "gilt der betreffende Teil der Prüfung" zu ersetzen.

Begründung:

§ 14 Abs. 1 sieht vor, daß die Prüfung als nicht bestanden bzw. nicht unternommen gilt, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt, die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht. Die Versäumnisfolgen sind auf den betreffenden Teil der Prüfung zu beschränken, damit unnötige Verzögerungen und Kosten durch Neuterminierung beider Prüfungsteile sowie eine unnötige Belastung für den Prüfling vermieden werden.

Gleichzeitig erfolgt durch diese Änderung eine Angleichung an § 15 Satz 1 erster Halbsatz, der vorsieht, daß bei Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen der betreffende Teil der Prüfung für nicht bestanden erklärt werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Prüfling, der gegen die Ordnung verstößt oder einen Täuschungsversuch unternimmt, hinsichtlich der Folgen seines Verhaltens bessergestellt ist als bei einem Rücktritt.

G

8. Zu § 16 Abs. 2 Satz 1a - neu -

In § 16 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde soll sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt."

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Die staatliche Prüfung nach § 8 besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden nach § 16 Abs. 2 von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt.

Zuständige Behörden im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen werden nach einer Umfrage vermutlich die Landesprüfungsämter für Medizin und Pharmazie, die praktische Erfahrung in der Durchführung von Staatsexamina haben. Jedes Landesprüfungsamt in den 16 Ländern wäre hiernach gehalten, eigenständig Sachverständigenkommissionen, die entsprechende psychotherapeutische Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erstellen, zu berufen und zu finanzieren.

Nach langjähriger Erfahrung im Bereich Medizin und Pharmazie bietet es sich hierbei aus fachlichen, organisatorischen und finanziellen Erwägungen an, sich einer zentralen Einrichtung zu bedienen, die eine entsprechende Bündelung vornehmen kann. Hierdurch wäre bei den zuständigen Behörden der Länder mit erheblichen Einsparungen zu rechnen.

G 9. Zu Anlage 3 (zu § 12 Abs. 2) und Anlage 4 (zu § 21)

Die Anlagen 3 und 4 sind wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Worten "Name, Vorname" bzw. "Vorname, Name" sind jeweils die Worte "- gegebenenfalls abweichender Geburtsname" einzufügen.
- b) Die Fußnote "*) Nichtzutreffendes streichen" und die Fußnotenhinweise sind zu streichen.

(noch Ziff. 9)

- c) Nach dem Wort "Siegel" sind die Worte "oder Stempel" zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderungen entspricht die Approbationsurkunde dem Muster der Approbationsurkunde nach der Approbationsordnung für Ärzte.

Zu Buchstabe a:

Für die mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Behörden ist der Geburtsname ein eindeutiges Zuordnungskriterium bei Namensgleichheit.

Zu Buchstabe c:

Zeugnisse über staatliche Prüfungen haben im öffentlichen Rechtsverkehr Beweis- und Urkundenwert. Dieses wird allein durch das entsprechende Siegel dokumentiert. Dies gilt insbesondere im Falle der Vorlage von Urkunden im Ausland. Ein Stempel auf einem Zeugnis reicht nicht aus und kann den Absolventen der Ausbildung bei Vorlage ihrer Urkunden bei anderen Behörden und im Ausland Schwierigkeiten bereiten.

B

**10. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

11. Der Ausschuß für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Formulierung von Gesetzen und anderen Vorschriftentexten künftig darauf zu achten, daß Personenbezeichnungen nicht ausschließlich im generischen Maskulinum verwendet werden, sondern die Präsenz von Frauen in den jeweiligen Regelungsbereichen auch sprachlich deutlich gemacht wird.

Besonders relevant erscheint das bei Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, also in Bereichen, in denen seit Jahren ein zunehmend hoher weiblicher Anteil verzeichnet wird.

Zwar besteht nicht die Absicht, das für den 1. Januar 1999 vorgesehene Inkrafttreten der Verordnungen zum Psychotherapeutengesetz durch eine Neuformulierung aufzuhalten. Generell erscheinen jedoch geschlechtergerechte Formulierungen solcher Texte von Beginn des Verfahrens an ebenso unerläßlich wie auch vom Aufwand her vertretbar.